

Satzung

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.01.2013, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2014, 23.03.2015 und 27.04.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

- (1) Der Verein führt den Namen Circular MTC e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Organe sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium,
 - c) die Versammlung der Gründungsmitglieder und die erweiterte Mitgliederversammlung sowie
 - d) der Exekutivrat.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung der Schlüsseltechnologie für Leichtbaustrukturen und der Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) durch Aufbau und Erweiterung von wissenschaftlichem und technischem Know-how sowie durch Realisierung eines Innovationsclusters für die Forschung und Entwicklung von Werkstoffen und Verfahren für effiziente Großtechnologien, um High-Performance-Strukturen herzustellen und deren Kreislauffähigkeit zu erforschen und darzustellen. Dies umfasst insbesondere Entwicklung des technischen Know-how's, die technische Entwicklungsgeschwindigkeit, Senkung der Entwicklungskosten und die Effizienz des Mehrwerts. Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Schaffung und Erhaltung von industriellen Technologien für Leichtbaustrukturen und deren Circular Economy-Ansatz sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von technischem Know-how. Langfristig verfolgt der Verein die Bivalent-Resource-Efficiency-Strategie (BRE-Strategie). Dies erfordert eine

enge Zusammenarbeit von Ingenieur- und Naturwissenschaften einerseits und Technologie und Kommunikation andererseits.

(2) Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnerzielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten ressourceneffizienter Massenproduktion von Leichtbaustrukturen und funktionaler Dichte.

(3) Bei gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Vereinsmitglieds soll die Technologieverwendung im Aufgabengebiet des Vereins im Zielfeld der Schlüsseltechnologie für Leichtbaustrukturen in der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, aufgeführten Ziele und Maßnahmen gefördert werden.

(4) Der Verein kann Unternehmen privaten Rechts gründen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, soweit dies den Zielen des Vereins förderlich ist.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gründungsmitglieder und die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gründungsmitglieder oder Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Gründungsmitglieder und Vereinsmitglieder. Gründungsmitglieder sind Vollmitglieder des Vereins. Vereinsmitglieder sind assoziierte Mitglieder. Über die Aufnahme von Gründungsmitgliedern und Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds. Ein Antrag auf Mitgliedschaft setzt den Vorschlag, die Vorstellung des Betroffenen durch das unterstützende Vorstandsmitglied und die Zustimmung des Vorstandes voraus. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(2) Gründungsmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. auch Forschungs- und Hochschuleinrichtungen) werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischem Knowhow und Dienstleistungen oder ehrenamtliches Engagement fördert. Dies beinhaltet insbesondere

(stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben):

- a) einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
- b) den Vorstand und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

(3) Vereinsmitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. auch Forschungs- und Hochschuleinrichtungen) werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Nicht rechtsfähigen Teileinrichtungen juristischer Personen kann ein Gaststatus als Vereinsmitglied eingeräumt werden. Die Dauer der Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt werden (z.B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitrittswillige Unternehmen). Vereinsmitglieder partizipieren am Informationsfluss und Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme am Informationsfluss und Erfahrungsaustausch kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche funktional oder thematisch beschränkt werden. Die Vereinsmitglieder bilden den Exekutivrat Circular Economy und Lightweight Structures. Näheres regelt § 10 dieser Satzung. Vereinsmitglieder werden zur erweiterten Mitgliederversammlungen eingeladen.

(4) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit und trifft seine Entscheidung weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Vereinsmitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst. Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 und in Anlage 1 der Satzung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z. B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z. B. hinsichtlich der Kostenstrukturen) der Vereinsmitglieder.

(5) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Vereinsmitgliedsbeiträge sowie -gebühren werden durch die Versammlung der Gründungsmitglieder in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

(6) Jedes Vereinsmitglied wird der Geschäftsstelle einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, bzw. aus seiner Organisation benennen.

(7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gem. den Maßgaben der Beitrags- und Gebührenordnung auf einem Konto des Vereins eingegangen ist.

(8) Die Gründungsmitgliedschaft und die Vereinsmitgliedschaft enden, sofern diese nicht befristet sind

- a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

(10) Ein Gründungsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen und eine entsprechende Feststellung im Rahmen der Anhörung durch das Gründungsmitglied nicht in ausreichender Form zur Überzeugung des Vorstands ausgeräumt werden kann.

(11) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen und eine entsprechende Feststellung im Rahmen der Anhörung durch das Vereinsmitglied nicht in ausreichender Form zur Überzeugung des Vorstands ausgeräumt werden kann.

(12) Ein Gründungsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder; dem betroffenen Gründungsmitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Gründungsmitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

(13) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Zur Weiterentwicklung des Kompetenznetzes Lightweight Structures und des sächsischen Innovationsclusters „Circular Saxony“ sowie zur Förderung der in § 2 und in Anlage 1 der Satzung genannten Ziele wird eine Geschäftsstelle als Organisationsschnittstelle und Integrationsplattform eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins mit den Hauptbereichen:

- a) der Administration (Planung, Aufbau, Organisation, laufende Geschäftsführung, Controlling),
- b) dem Management des Kompetenz-Netzwerks Leichtbau und des Innovationsclusters „Circular Saxony“
- c) der Außendarstellung und dem Marketing und
- d) der Unterstützung von Projekt- und Auftragsakquise.

(3) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt.

(4) Mit Zustimmung des Vorstands kann der Geschäftsführer vereinsinterne Betriebseinheiten gründen, die ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.

(5) Der Geschäftsführer und die Vertreter der Geschäftsstelle können auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzung teilnehmen und nach Maßgabe des Vorstands auf der Versammlung der Gründungsmitglieder referieren.

(6) Neben dem Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 3 kann es einen weiteren Geschäftsführer zur Unterstützung der Geschäftsstelle und des Vorstands geben. Die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Wird ein solcher weiterer Geschäftsführer bestellt, so trägt er die Bezeichnung „Geschäftsführer“, der Geschäftsführer im Sinne des Abs. 3 trägt die Bezeichnung „Hauptgeschäftsführer“. Die Gesamtleitung der Geschäftsstelle verbleibt beim Hauptgeschäftsführer. Der weitere Geschäftsführer wird in seinem Aufgabenbereich gemäß Satz

2 vom Vorstand entsprechend bevollmächtigt. Die Rechte des Abs. 5 gelten für den weiteren Geschäftsführer entsprechend.

(7) Der Vorstand kann beschließen, die Geschäfte des Vereins, insbesondere die Aufgaben oder Funktionen der Geschäftsstelle, auf eine Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, auf Dienstleistungsgesellschaften oder auf Träger eines freien Berufs zu übertragen. Macht der Vorstand von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, wird die Funktion der Geschäftsführung vom Geschäftsführer der beauftragten Gesellschaft, und wenn es um die Geschäftsführung der Gesellschaft geht, von dem Geschäftsführer wahrgenommen, dem der Vorstand die Funktion überträgt. Für Träger eines freien Berufes gilt Satz 2 entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen, und zwar
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzvorstand,
 - d) dem Justiziar,
 - e) ein weiteres Vorstandsmitglied
 - f) dem Kanzler der Technischen Universität Chemnitz (im folgenden TUC). Der Kanzler der TUC ist geborenes Mitglied des Vorstands. Im Fall einer Vakanz der Stelle des Kanzlers der TUC optiert der Vorstand auf Vorschlag des Rektorats der TUC ein Mitglied des Rektorats für die Dauer der Vakanz.
- (2) Die Versammlung der Gründungsmitglieder kann bestimmen, dass der Gründungsvorstand abweichend von Absatz 1, aus weniger oder mehr Mitgliedern besteht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins, insbesondere auch für Willenserklärungen, die gegenüber Bankinstituten oder Sparkassen abgegeben werden, kann dem Finanzvorstand Untervollmacht erteilt werden, die wertmäßig zu begrenzen ist.

(5) Der Gründungsvorstand bleibt auf die Dauer von vier Jahren im Amt. Danach erfolgt die Wahl des Vorstandes jeweils durch die Versammlung der Gründungsmitglieder in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren. Auf eine geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn einem solchen Antrag keines der anwesenden Gründungsmitglieder widerspricht. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes einen Vorstand kooptieren oder die Vorstandsposition unbesetzt lassen. Die Möglichkeit der Vakanz besteht jedoch nur für die weiteren drei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.

(6) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Finanzvorstand soll ein praktizierender Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Er führt die erforderlichen Finanzunterlagen im Auftrag des Vereins.

(8) Der Justiziar soll praktizierender Rechtsanwalt sein, er führt die Rechtsangelegenheiten des Vereins im Auftrag des Vereins.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte i. S. v. Absatz 1 bis 5 ehrenamtlich.

§ 6

Beiräte, Arbeitsausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat, sowie für die Durchführung kurzfristiger Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.

(2) Die Beiräte und die Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 7 Kuratorium

(1) Durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstandes über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

(3) Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Es soll sich in ausgewogenem Verhältnis aus Vertretern von Wissenschaft und Wirtschaft zusammensetzen. Das Kuratorium kann sich auch aus Vertretern der Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen.

(4) Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Berufung an gerechnet, berufen. Die erneute Berufung ist möglich.

(5) Der Vorstand bestimmt die jeweilige Anzahl der Kuratoriumsmitglieder. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

(7) Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

(8) Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Für die Kuratoriumsmitglieder sind Ergebnisprotokolle der Sitzung zu erstellen. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstandes erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden beim Vorstand verwahrt.

§ 8

Versammlung der Gründungsmitglieder

(1) Die ordentliche Versammlung der Gründungsmitglieder findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf den tatsächlichen Zugang der Einladung bei allen Gründungsmitgliedern kommt es nicht an. Der Brief nach Satz 2 kann auch durch eine elektronische Übermittlungsform ersetzt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ausnahmsweise von der Frist nach Satz 2 abgewichen werden. Entsprechendes gilt, wenn alle Gründungsmitglieder Fristverzicht erklären.

(2) Eine außerordentliche Versammlung der Gründungsmitglieder ist auf Verlangen eines Drittels der Gründungsmitglieder einzuberufen.

(3) Die Versammlung der Gründungsmitglieder ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins,
- d) die Festlegung der Höhe der Beiträge und Gebühren sowie
- e) den Erlass von Beitrags- und Gebührenordnungen.

(4) Die Versammlung der Gründungsmitglieder ist beschlussfähig, wenn die Gründungsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Versammlung der Gründungsmitglieder wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem der beiden Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung der Gründungsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung fest. Durch diese Feststellung kann die Tagesordnung geändert und Tagesordnungspunkte abgesetzt werden. Gegenstände, die nicht auf der festgestellten Tagesordnung stehen, können nicht verhandelt werden, wenn 10 vom Hundert der anwesenden Gründungsmitglieder widersprechen. In der Versammlung der Gründungsmitglieder hat jedes Gründungsmitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann auf Dritte nicht übertragen werden.

(5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Gründungsmitglieder dies beantragt.

(6) Die Versammlung der Gründungsmitglieder fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

(7) Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Gründungsmitglieder beschlossen werden.

(8) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Gründungsmitglieder. Beanstandet der Vorstandsvorsitzende oder der Justiziar einen Antrag auf Satzungsänderung in der Versammlung der Gründungsmitglieder, so bedarf die Satzungsänderung der 3/4 Mehrheit der Gründungsmitglieder. Vor der Abstimmung ist dem Beanstandenden das Wort zur Begründung der Beanstandung zu erteilen.

(9) Beanstandet der Justiziar einen Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder aus Rechtsgründen, ist der Beschluss bis zu einer erneuten Beschlussfassung der Versammlung der Gründungsmitglieder suspendiert. Der erneute Beschluss bedarf zu dessen Wirksamkeit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gründungsmitglieder.

(10) Über die Versammlung der Gründungsmitglieder ist eine vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen und vom Vorstandsvorsitzenden und Justiziar vor dem Versand an die Mitglieder gegenzuzeichnen.

§ 9

Erweiterte Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Erweiterte Mitgliederversammlung zusammen mit den Vereinsmitgliedern statt. Die erweiterte Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit einer Versammlung der Gründungsmitglieder durchgeführt werden.

(2) Die Erweiterte Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer und ein Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar durch einfachen Brief unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In Fällen besondere Dringlichkeit kann ausnahmsweise von dieser Frist abgewichen werden. Entsprechendes gilt, wenn alle Mitglieder Fristverzicht erklären.

(3) In der Erweiterten Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer insbesondere über die Tätigkeit des Exekutivrats und den Ausbau des Netzwerkes des Vereins.

§ 10

Exekutivrat

(1) Der Exekutivrat besteht aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern. Er dient in besonderem Maße der Schaffung und Erhaltung von industriellen Technologien für Leichtbaustrukturen sowie der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von technischem Know-how, der Bivalent-Resource-Efficiency-Strategie (BRE-Strategie) sowie der engen Zusammenarbeit von Ingenieur- und Naturwissenschaften einerseits und Technologie- und Kommunikationswissenschaften andererseits.

(2) Der Exekutivrat wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der Vorsitzende kann von einem Vorstandsmitglied als Abwesenheitsvertreter vertreten werden. Die Mitglieder des Exekutivrates entrichten einen Beitrag nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung. Neben dem Vorsitzenden sind die Projektpartner und die Nutzer der Plattform

MTC Lightweight Structures sowie Circular Saxony

Mitglieder des Exekutivrates, sofern der Vorstand der Mitgliedschaft im Exekutivrat zugestimmt hat und die Projektpartner und die Nutzer den vom Vorstand beschlossenen Beitrittsvertrag zum Exekutivrat abgeschlossen haben. Die Mitglieder des Exekutivrates

haben das Recht zur Nutzung der Plattform nach Maßgabe der Nutzungsordnung, die vom Vorstand des Vereins erlassen wird sowie der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen. Weitere Einzelheiten kann der Beitrittsvertrag bestimmen. Die Mitglieder des Exekutivrates sind mit ihrer Aufnahme Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Exekutivrates haben das Recht zur Nutzung der Plattform nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Nutzungsbedingungen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von einem Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 12 Etwaige Streitigkeiten

Bei vereinsinternen Konflikten soll zunächst ein Mediationsverfahren durchgeführt werden und der Vorstand schlägt in diesem Fall auf Antrag einen geeigneten Mediator vor.

§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Chemnitz, die es zugunsten von Forschungszwecken zu verwenden hat.

Chemnitz, den 27.07.2021

Dresden, den 27.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Lothar Kroll
Versammlungsleiter

Dr. Georg Brüggem
Justiziar und Protokollführer

Anlage 1: Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfolgt der Verein folgende Ziele und Maßnahmen:

1. die Kooperation in allen technischen Fragen der Technologie der Leichtbaustrukturen und der Circular Economy,
2. die Unterstützung des Aufbaus und die Bereitstellung der auf die Anwendung ausgerichteten wissenschaftlich-technologischen Infrastruktur durch die Plattform „merge“, die auf die Anwendung der Schlüsseltechnologie der Leichtbaustruktur und der Circular Economy einschließlich der technischen und personellen Ausstattung gerichtet ist,
3. der Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen Wirtschaft und Wissenschaft,
4. die Errichtung von fachspezifischen Arbeitsgruppen zur Erzielung von Mehrerfolg im Rahmen des Technologie- und Wissensmanagement auf dem Gebiet der Technologie der Leichtbaustruktur und der Circular Economy,
5. die Projektarbeit auf dem Gebiet der Technologie der Leichtbaustruktur und der Circular Economy,
6. die Positionierung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere im Sinne eines Marketings und
7. nach dem Leitsatz „Wissen.schafft.Arbeit“ die Aufbereitung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Technologie der Leichtbaustruktur und dem Wissenschaftsgebiet Circular Economy.“

Chemnitz, den 27.07.2021

Dresden, den 27.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Lothar Kroll
Versammlungsleiter

Dr. Georg Brüggem
Justiziar und Protokollführer